

# Wildschaden im Mais ersatzpflichtig

## Mitverschulden des Bewirtschafters nur im Sonderfall

Gegen die gesetzliche Ersatzpflicht von Wildschäden, die in aller Regel ein Jagdpächter im Rahmen des Jagdpachtvertrages zur Entlastung der verpachtenden Jagdgenossenschaft übernimmt, wenden sich hin und wieder die Jagdausübungsberechtigten, wenn insbesondere Schwarzwild Maiskulturen geschädigt hat. Die Einwände sind meist auf gerichtliche Entscheidungen, allerdings in besonders gelagerten Einzelfällen gestützt, die entweder in rechtlich nicht haltbarer Weise verallgemeinert oder aus Eigeninteresse schlichtweg falsch interpretiert werden. So wird insbesondere behauptet: Wenn Mais als Biomasse zur Energiegewinnung verwendet werde, sei aufgrund der gewerblichen Nutzung ein Wildschaden nicht zu ersetzen. Zudem bestehe aufgrund überwiegenden Verschuldens des Anbauers ohnehin keine Ersatzpflicht bei Maiskulturen, begünstige diese Frucht doch gerade das Schwarzwild. Schließlich wird bei übermäßigem Auftritt von Wildschäden vermehrt auch entgegengehalten, dass diese vom Geschädigten nicht fristgerecht angezeigt worden seien. Bei einer näheren Bewertung dieser Einwände wird man feststellen, dass je nach den individuellen Umständen des Einzelfalles „etwas dran ist“, diese aber regelmäßig nicht zu einer Versagung der gesetzlichen Ersatzpflicht von Wildschäden ausreichen.

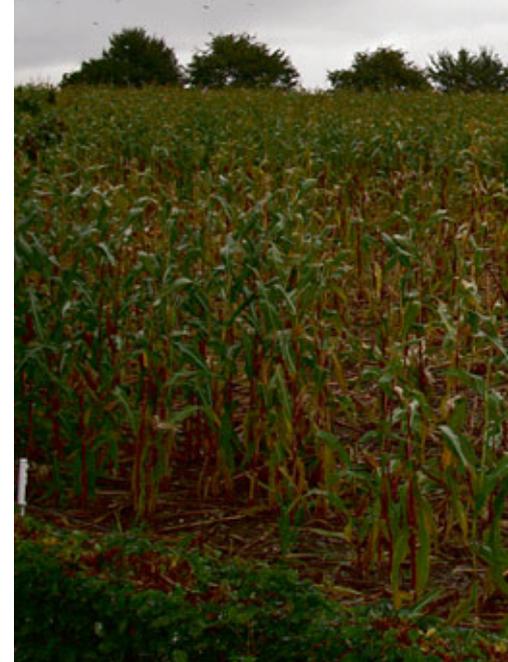
### ► Wildschäden in Mais ersatzpflichtig

Um die Jahreswende aufhorchen ließ ein Urteil des Amtsgerichtes Plettenberg vom 15. Dezember 2014 (AZ: 1 C

425/13). Dieses hatte entschieden, dass der Jagdpächter aufgrund einer von der gesetzlichen Fassung abweichenden Sonderregelung im Jagdpachtvertrag nicht für einen Wildschaden auf einer „landwirtschaftlich genutzten“ Fläche aufzukommen hat, wenn der angebaute Mais als Biomasse zur Gewinnung von Energie gewerblich Verwendung findet.

Diese Interpretation der Vertragsregelung ist zwar sehr „feinsinnig“, hätte jedoch sicherlich einer gerichtlichen Überprüfung in der Berufungsinstanz kaum Stand gehalten. Aus Sicht des Anbauers kann es aber dahinstehen, ob nun die verpachtende Jagdgenossenschaft oder der Jagdpächter den Wildschaden auszugleichen hat. § 29 Bundesjagdgesetz bestimmt, dass die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen hat, der auf einem Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen entstanden ist. Weiter heißt es ebendort: „Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.“ (§ 29 Abs. 1 Sätze 3 und 4).

In Ansehung dieser Bestimmung hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 11. Dezember 2014 (AZ: III ZR 169/14) bekräftigt, dass die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bei Wildschäden bestehen bleibt, wenn die Haftung nicht vollständig auf den Jagdpächter übertragen wurde. Dabei sei es ohne Bedeutung, ob nach Art der geschädigten Kultur oder nach Art des verursachenden Wildes differenziert worden, die Haftung durch Höchstbeträge oder Quoten begrenzt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht worden sei. Wegen des nicht wirksam übernommenen Teils bleibe die Jagdgenossenschaft haftbar.



Selbst wenn man also dieser sehr eigenwilligen und von Fachjuristen keineswegs geteilten Rechtsauffassung des Amtsgerichtes Plettenberg folgen wollte, wäre dies allein ein Problem im Verhältnis zwischen Jagdpächter und Jagdgenossenschaft. Jagdgenossenschaften kann daher nur dringend geraten werden, keine von der gesetzlichen Ersatzpflicht abweichende Regelung im Rahmen der Übernahme von Wildschäden durch den Jagdpächter jagdpachtvertraglich zu treffen. Wildschäden durch Schwarzwild bleiben daher grundsätzlich ersatzpflichtig, regelmäßig durch den Jagdpächter und nur bei besonderer Vereinbarung im Jagdpachtvertrag durch die Jagdgenossenschaft. Das Urteil des Landgerichtes Plettenberg, sei es nun rechtlich haltbar oder nicht, hat jedenfalls keine Auswirkungen auf die gesetzliche Ersatzpflicht, sondern ist allenfalls von Bedeutung, wer (Jagdpächter oder Jagdgenossenschaft) letztlich für den Wildschaden aufzukommen hat.

### ► Mitverschulden nur ausnahmsweise

Manchmal wird auch gegen Wildschäden in Mais oder in der nachfolgenden Kultur eingewandt, dass der Mais Wildschäden durch Schwarzwild geradezu begünstige. Infolgedessen treffe den Anbauer ein eigenes und erhebliches Mitverschulden. Im „Hinterkopf“ ist dabei oftmals eine Entscheidung des Landgerichtes Schwerin vom 13. September 2002 (AZ: 6 S 269/01), mit der der Ersatz eines Wildschadens in einer Mais nachfolgenden Kultur wegen überwiegenden Mitverschuldens des Anbauers versagt wurde. Die Klageabweisung wurde damit begründet, dass ein beigezogener Gutachter „einen unverhältnismäßig sehr hohen“ Kolbenbruch festge-



den Auftritt von Wildschäden bedeutenden Umstände, wie etwa Lage des Grundstückes, Witterung, Frucht oder Wildschadenanfälligkeit.

Wer also Wildschäden nach Kenntnis oder Kennen müssen nicht binnen zwei Wochen meldet oder anzeigt, verliert seinen Anspruch auf Wildschadenersatz (Ausschlussfrist). Diese Pflicht gilt ebenso für jeden neuen Wildschaden in einer schon zuvor durch Wild geschädigten Kultur. Wer also nach Meldung eines Wildschadens eine neuerliche Schädigung feststellt, muss auch diesen jeweils wiederum anzeigen, um seinen Ersatzanspruch nicht zu verlieren.

**Wildschäden in Mais und den nachfolgenden Kulturen – ausgenommen Sonderkulturen – sind und bleiben grundsätzlich ersatzpflichtig**

Foto: Andrea Bahrenberg

stellt hatte, der auf eine sortenbedingt zu späte Ernte schließen lasse. Aufgrund des Übermaßes untergepflügter Bruchkolben habe der Bewirtschafter dem Schadeneintritt Vorschub geleistet. Infolge dieser „nicht ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung“ treffe den Geschädigten ein überwiegendes Mitverschulden, befand das Landgericht Schwerin.

Aufgrund besonderer individueller Umstände in einem Wildschadenfall kann zwar ein Mitverschulden des Geschädigten von Bedeutung sein, wie dies auch für das allgemeine Schadenersatzrecht gilt. Das setzt jedoch voraus, dass ein verantwortungsvoll Handelnder die gebotenen Vorkehrungen zur Abwendung eines Schadenfalls in einem auch ihm zumutbaren Maße nicht ergriffen hat. Ein Mitverschulden des Geschädigten, das in einem beachtlichen Maße zu einer Kürzung und bei einem überwiegenden Verschulden zu einem Fortfall des Schadenersatzes führen kann, kommt mithin nur ausnahmsweise bei besonders gelagerten Sachverhalten in Betracht.

### ► Jeder Wildschaden meldepflichtig

Praxisbedeutsamer für den Fortfall des Anspruches auf Wildschadenersatz kann da schon die Unterlassung der fristgerechten Meldung oder Anzeige bei der zuständigen Kommunalbehörde sein. Das Bundesjagdgesetz sieht dazu seit jeher eine Wochenfrist vor. Nach dem neuen Landesjagdgesetz ist diese Frist nunmehr aber in NRW auf zwei Wochen ausgeweitet. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte (§ 34 Landesjagdgesetz NRW).

Zu beachten ist, dass die Frist nicht nur mit der tatsächlichen Kenntnis, sondern schon ab dem Zeitpunkt beginnt, ab dem „bei Beobachtung der gehörigen Sorgfalt“ Kenntnis hätte gegeben sein müssen. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen, bestätigt durch den Bundesgerichtshof, gehen von einer Sorgfaltspflichtverletzung aus, wenn der Landbewirtschafter nicht von Zeit zu Zeit die angebauten Kulturen in Augenschein nimmt. Dazu lasse sich eine feste Frist nach Tagen oder Wochen nicht festlegen. Diese bestimme sich vielmehr nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, und zwar anhand der für

### ► Fazit

Wildschäden in Mais und den nachfolgenden Kulturen – ausgenommen Sonderkulturen – sind und bleiben grundsätzlich ersatzpflichtig; es sei denn, außergewöhnliche Umstände im Einzelfall, die ein erhebliches Mitverschulden darstellen, oder aber die Fristversäumnis bei der Meldung eines jeden (neuen) Wildschadens machen den Anspruch des Geschädigten auf vollständigen Ersatz teilweise oder ganz zu Nichte!

Johannes Rütten/RVEJ

## Jagdverband ruft zur Vorsicht in der Hauptjagdsaison auf

Zu Beginn der diesjährigen Hauptjagdsaison hat der Deutsche Jagdverband (DJV) Naturliebhaber dazu aufgerufen, Warnschilder zu berücksichtigen. Auch Flatterband oder an einer Leine aufge-spannte Lappen könnten auf eine Jagd hindeuten. Wie der DJV vergangene Woche außerdem mitteilte, wird in der Ausbildung und Praxis auf die Sicherheit im Jagdbetrieb allergrößter Wert gelegt. Um Jagdteilnehmer und Unbeteiligte vor Gefahren zu schützen, gebe es strenge Regeln. Insbesondere bei Bewegungsjagden müssten sich alle an der Jagd unmittelbar Beteiligten durch signalfarbene Kleidung deutlich von der Umgebung abheben. Das Jagdgebiet sei für Erholungssuchende in der Regel deutlich gekennzeichnet, und das Schussfeld für jeden einzelnen Schützen sei genau festgelegt. Hochsitze und erhöhte Stände sorgten ferner dafür, dass Schüsse in Richtung Boden abgegeben würden. Die Erde diene so als natürlicher Kugelfang. Bei Bewegungs-

jagden zögen zahlreiche Treiber und Hunde langsam durch den Wald. Durch die dabei entstehende Unruhe würden etwa Rehe und Wildschweine auf die „Beine“ gebracht und ohne Hast in Richtung der Schützen „gedrückt“. So hätten die Jäger die Möglichkeit, Alter, Geschlecht und Konstitution der Wildtiere besser zu erkennen und einen Schuss sicher zu platzieren. Der DJV wies auch darauf hin, dass die Jäger mit den Bewegungsjagden einen Großteil der staatlichen Abschusspläne erfüllten. Ohne Bejagung würden sich beispielsweise Pflanzenfresser wie Reh oder Rotwild in der Kulturlandschaft stark vermehren und Bäume im Wald schädigen. Besonders beim Wildschweinbestand werde in dieser Zeit effektiv eingegriffen. Aber auch anpassungsfähige Räuber wie Fuchs, Marderhund und Waschbär könnten ohne Jagd die sowieso stark bedrohten Kleinsäuger und bodenbrütende Vogelarten regional stark dezimieren.

AgE



**Herbstzeit ist Jagdzeit!**

Foto: landpixel